



STADT GERSFELD (RHÖN)

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 09.02.2017 diese Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen.

§ 1 Verdienstaufschlag

Ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HGO ihren tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Durchschnittssatz wird auf 10,00 EUR je Sitzung festgesetzt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

a) Stadtverordnete	6,50 EUR	je Sitzung
b) Ehrenamtliche Stadträte	6,50 EUR	je Sitzung
c) Mitglieder der Ortsbeiräte	6,50 EUR	je Sitzung
d) Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen	6,50 EUR	je Sitzung
e) Schriftführer	6,50 EUR	je Sitzung
f) andere ehrenamtlich Tätige	6,50 EUR	je Sitzung

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 betragen:

a) für den Stadtverordnetenvorsteher	7,50 EUR	monatlich
b) für den Stellvertreter, wenn die Vertretungszeit länger als zwei Monate dauert	7,50 EUR	monatlich
c) für den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	7,50 EUR	monatlich
d) für die Ortsvorsteher	70,00 EUR	monatlich

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von **20,00 EUR** je Kalendertag der Vertretung. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 3 Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Zu jeder Stadtverordnetenversammlung wird eine, bei Haushaltsberatungen werden zwei Fraktionssitzungen anerkannt.

§ 4 Fahrtkosten

Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten werden den ehrenamtlich tätigen auf Antrag erstattet, wobei die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

**§ 5
Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte, Kommissions- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach Stufe I des Hess. Reisekostengesetzes vom 27.08.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.
- (3) Sie bedürfen bei Abgeordneten der Zustimmung des Finanzausschusses und bei Stadträten der Zustimmung des Magistrates.

**§ 6
Papierloses Arbeiten**

Ehrenamtliche Stadträte und Stadtverordnete, die ihr Einverständnis und ihre Bereitschaft erklärt haben das Sitzungsdienstprogramm ausschließlich zu nutzen und auf das zur Verfügung stellen von papiergebundenen Arbeitsmaterialien (Einladungen zu Sitzungen, Vorlagen, Anlagen usw.) durch die Stadtverwaltung gänzlich verzichten, erhalten eine Entschädigung von 60,00 EUR pro Jahr. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön).

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 03.03.2005, inklusive ihrer Nachträge, außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), 02.05.2017



Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Steffen Korell,
Bürgermeister